

Auszug aus der Antwort an die BNetzA vom 22.08.2013

Sehr geehrter Herr ...,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Das ist das erste Mal, dass ich aus einer "offiziellen" Antwort auf mein Anliegen ein gewisses Verständnis heraushöre.

...

Aus allen Antworten höre ich immer wieder heraus, dass es ja um Mobilfunk gehe und deshalb die Anbieter frei seien. Doch genau hier muss ich widersprechen. Die Tarife "Telekom Call & Surf Comfort via Funk" und "Vodafone LTE Zu Hause Telefon & Internet" sind doch Festnetztarife, sie vereinigen einen Festnetztelefonanschluss mit einem Breitbandinternetzugang. Sie sind nicht fürs mobil Telefonieren geeignet! Sie verwenden lediglich eine Funktechnologie für den Internetzugang statt eines DSL- oder VDSL-Kabels. Und genau da ist das Problem: obwohl die Tarife (das zeigt - gerade bei der Telekom - schon der Name) als Alternative für Gegenden ohne DSL angeboten werden, bieten Sie für mehr Geld eine deutlich schlechtere Leistung, die nicht technisch begründet ist. Da die Verträge nicht als Mobilfunkangebote zu verstehen sind, können sie auch nicht den Freiheiten der Mobilfunkanbieter unterliegen. Die Telekom bietet den Tarif für ihre Festnetzkunden an. Und da sie als Breitbandanschluss beworben werden, sollten sie rechtlich auch wie andere (kabelgebundene) Breitbandanschlüsse behandelt werden.

Ein zweiter Aspekt, der sich daraus ergibt, ist der Datenbedarf der Endkunden. Während der Mobilfunk ja gerätebezogen ist (nur ein mit der SIM-Karte ausgestattetes Gerät kann eine Verbindung herstellen), sind die genannten Funk-Tarife ja haushaltbezogen. Wie bei DSL ist das Endgerät ein Router, bei dem mehrere Personen mit mehreren Geräten (PC's, Laptops, Tablets, Spielekonsolen) gleichzeitig eine Verbindung herstellen. Deshalb kann ich den Datenbedarf nicht am Mobilfunk messen, sondern er ist genau so wie bei DSL / VDSL. Darauf basiert ja auch die irreführende Werbung, wie z.B. die Telekom mit ihrem Flyer "Zuhause mehr erleben - mit dem ausgezeichneten Netz! Schnelles Internet auch bei Ihnen" verbreitet. Das LTE wird beworben, indem der Download eines Videos von 2,1GB nur ca. 8 Minuten dauert. Dass ich aber je nach Tarif nur 4, 7 oder 14 Videos laden kann und dann auf 384 kbps gedrosselt wird, was nicht mehr als schnelles Internet gilt, wird verschwiegen! Deshalb kann man LTE in der Breitbandstatistik auch nicht als vollwertigen Breitbandanschluss mitzählen, da Breitbandgeschwindigkeit nur zeitlich limitiert und damit temporär anliegt.

.....

Auszug aus der Antwort der BNetzA vom 21.08.2013

Sehr geehrter Herr Bonitz,

...

Sie adressieren in Ihren Schreiben insbesondere den Aspekt der Volumendrosselung und betonen, dass eine Limitierung auf (max.) 30 GB nicht nachfragegerecht sei. Im Ergebnis fordern Sie eine

Gleichstellung der Funktechnologien mit DSL, um der Benachteiligung der LTE-Nutzer gegenüber den Nutzern kabelgebundener Breitbandanschlüsse entgegenzuwirken.

So sehr Ihr Anliegen verständlich ist, ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Mobilfunkanbieter auf den Endkundenmärkten keiner Vorabregulierung durch die Bundesnetzagentur unterliegen. Insofern sind diese Anbieter auch grundsätzlich frei in ihrer Produktgestaltung. Dies gilt damit sowohl für die Preisgestaltung, das Datenvolumen, ab dem eine Drosselung greift, als auch für die Übertragungsraten, auf die gedrosselt wird.

Aus Kundensicht ist es natürlich bedauerlich, wenn das inkludierte Datenvolumen (je nach Produktvariante) max. 30 GB nicht der individuellen Nachfrage entspricht. Richtig ist auch, dass das von der Deutschen Telekom vorgesehene Inklusivvolumen mit mindestens 75 GB (abhängig von der Anschlussvariante) deutlich höher liegt.

....

Diese von Ihnen thematisierten Aspekte hat die Bundesnetzagentur in einem Schreiben vom 12. August an die Anbieter mobiler Breitbandzugänge über LTE aufgegriffen.

Dabei geht es im Kern darum, inwieweit ein Abweichen vom marktüblichen Leistungsniveau bei den als Festnetzersatz beworbenen Tarifen angemessen ist. In diesem Schreiben werden die Unternehmen um Stellungnahme zur Diskrepanz zwischen der in ihren Tarifen vorgesehenen Drosselung auf 384 Kbit/s und dem Grundversorgungsziel der Breitbandstrategie von 1 MBit/s bzw. den üblichen Festnetzbedingungen (2 MBit/s) gebeten. Auch zur Frage, ob das inkludierte Datenvolumen bei den LTE-Tarifen über 30 GB hinaus erhöht werden könne, wurden die Unternehmen um Auskunft gebeten.

Lassen Sie mich noch kurz auf den Aspekt der Netzneutralität eingehen. Volumentarife als solches stellen keine Verletzung von Netzneutralität oder unzulässige Diskriminierung dar. Erst eventuelle Ausnahmen in Zusammenhang mit Volumentarifen schaffen eine Ungleichbehandlung und werfen damit die Frage der Netzneutralität auf. Dies kann der Fall sein, wenn etwa bestimmte Anwendungen im Gegensatz zu allen übrigen Anwendungen nicht auf das Inklusivvolumen des Nutzers angerechnet werden.

....

Und schließlich argumentieren Sie in Ihrer Mail vom 3. Juni, dass die Messung des genutzten Volumens nicht beim Verbraucher, „sondern wie beim Mobilfunk üblich im Kernnetz“ erfolge. Dies habe zur Folge, dass „schlechte Empfangsverhältnisse“, aufgrund derer Datenpakete ggf. wiederholt übertragen werden müssen, beim Verbraucher zu einem „Volumenmehrverbrauch“ führten. Zu diesem Punkt möchte ich feststellen, dass die Volumenmessung des Diensteanbieters sich in der Regel auf das im Netz verursachte Verkehrsvolumen bezieht. Das „genutzte Volumen“ bezieht sich dabei auf die tatsächlich im Netz transportierte Datenmenge und nicht auf die Größe der vom Kunden abgerufenen Inhalte. Dabei kann in der Tat durch Mehrfachübertragungen (Re-Transmission) ein höheres Datenvolumen beansprucht werden, als es dem tatsächlich abgerufenen Inhalt entspricht...

Ich würde mich freuen, wenn ich Ihnen mit meiner Antwort behilflich sein konnte.

Auszug aus der Anfrage an die BNetzA vom 04.07.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

...

Gemeinsam mit anderen LTE-Nutzern bereiten wir aktuell eine neuerliche Petition zum Thema Netzneutralität vor, da die bisher eingebrachten einen Aspekt nicht angemessen berücksichtigen: den der Technologieunabhängigkeit bei der Bereitstellung von Breitbandzugängen.

In einem Dokument der Bundesnetzagentur heißt es hierzu:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/OffentlicheNetze/Mobilfunk/ErfüllungVersorgung800MHz.pdf?__blob=publicationFile&v=1

“Im Rahmen der Versorgung mit Breitband wird berücksichtigt, dass eine Anbindung der Bevölkerung technologieunabhängig zu betrachten ist, ...”

Da eine flächendeckende Versorgung nur unter Ausnutzung aller verfügbarer Technologien gelingen kann, insbesondere der Funktechnologie (LTE bzw. HSPA) neben den klassischen kabelgebundenen Anschlüssen, muss sichergestellt werden, dass kein Nutzer einer bestimmten Technologie (vor allem dann, wenn er gar keine Alternative hat) gegenüber anderen benachteiligt wird.

Gegen diesen Grundsatz wird momentan seitens der Anbieter massiv verstoßen, indem bei Breitbandzugängen für Haushalte mittels Funktechnologien bereits ab 10, 15 oder maximal 30 GB eine Drosselung auf 384 kbps erfolgt. Damit handelt es sich hierbei nicht um vollwertige Breitbandanschlüsse, obwohl in der Statistik, nach der 99,7% der Bevölkerung einen Breitbandanschluss haben, diese mitgezählt werden.

Einer Erhebung der Telekom zufolge verbraucht ein durchschnittlicher Nutzer etwa 20-25 GB im Monat. Ein 4-Personenhaushalt mit 2 schulpflichtigen oder gar studierenden Kindern benötigt demzufolge durchschnittlich 80-100 GB im Monat. Auf Grund der Drosselung steht ihm demnach Breitband nur für etwa 10 Tage im Monat zur Verfügung. Die Telekom argumentiert, dass es sich hier um Mobilfunktechnologien handelt, bei denen eine derartige Drosselung “schon immer” üblich sei. Durch das Nachkaufen von Volumen ergeben sich für durchschnittliche Haushalte mit Breitbandanschluss auf Basis LTE monatliche Kosten weit jenseits der 100 Euro, was nicht zu akzeptieren ist.

Wir als Verbraucher verlangen, dass die Funktechnologie dem DSL gleichgestellt wird und Drosseln erst ab 70 – 200 GB und nur auf 2 Mbps greifen dürfen, da wir davon ausgehen dass Volumenbegrenzungen grundsätzlich in Zukunft erlaubt sein werden, sofern sie das Grundbedürfnis nach Zugang zu üblichen Kommunikationsdiensten nicht einschränken (wie aktuell bei LTE).

Wir erwarten daher von den Regulierungsbehörden, dass bei entsprechenden Gesetzesinitiativen auch eine technologieunabhängige Netzneutralität garantiert wird und Tarife, wie sie zur Zeit “marktüblich” sind, von den Behörden auch im Rahmen der Tarifautonomie nicht genehmigt werden.

...

Auszug aus der Anfrage an die BNetzA vom 22.05.2013

Sehr geehrte ...,

...

Immerhin hat die Bundesregierung vor 5 Jahren im Strategiepapier “Breitbandstrategie der Bundesregierung” große Ziele ausgegeben, aus denen ich hier zitiere:

- Bis spätestens Ende 2010 sollen flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse verfügbar sein.
- Bis 2014 sollen bereits für 75 Prozent der Haushalte Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde zur Verfügung stehen mit dem Ziel, solche hochleistungsfähigen Breitbandanschlüsse möglichst bald flächendeckend verfügbar zu haben.

Leider ist das Papier veraltet, und die Umsetzung lässt sehr zu wünschen übrig. Einzig dem Ausbau der Mobilfunktechnologien HSPA und LTE (die im genannten Papier eher eine Nebenrolle hatten) ist es heute zu verdanken, dass Gebiete, die über keine Kabelversorgung verfügen, zumindest ansatzweise am Breitbandnetz partizipieren können. So haben viele Menschen heute keine Wahl und können damit nicht vom Wettbewerb der Technologien, Anbieter und Tarife profitieren. Sie können sich einfach glücklich schätzen, wenn ein Anbieter eine Funkversorgung anbietet. Diese Situation, der mangelnde Wettbewerb, wird von den Anbietern meines Erachtens zum Nachteil der Verbraucher ausgenutzt. Wichtigstes Instrumentarium hierbei ist die Volumendrosselung. Dabei muss klargestellt werden, dass es für die Volumendrosselung keine technische Notwendigkeit gibt (im Gegensatz zu anderslautenden Behauptungen). In ihrer Stellungnahme schreiben Sie: "Auf die Volumenbegrenzung in den LTE-Verträgen möchte ich speziell eingehen." Doch dann sagen Sie nicht wirklich etwas dazu, ihre Zitate beziehen sich ausschließlich auf die Geschwindigkeit, nicht aber auf das Volumen. Sie schreiben: "...dass die Bundesnetzagentur in Ihren Entscheidungen zur Vergabe von Frequenzen für den drahtlosen Netzzugang zum Angebot von Telekommunikationsdiensten keine Vorgaben zum Dienst, der Technologie oder zur Begrenzung des Datenvolumens gemacht hat. Ein Netzbetreiber ist damit grundsätzlich in der Lage, seinen Kunden sämtliche Angebote nachfragegerecht bereitzustellen, die auf der Grundlage der von ihm gewählten Funktechnik realisiert werden können"

Eine Drosselung auf 10, 15 oder 30 GByte Datenvolumen ist aber nicht nachfragegerecht, das zeigen unter anderem zahlreiche Diskussionen in Nutzerforen. Da heute ein Funk-Anschluss als Breitband-Internetzugang nicht personenbezogen, sondern haushaltbezogen bereitgestellt wird (anders als z.B. beim Handy), sind damit schon mal Familien gegenüber Single-Haushalten benachteiligt, da sich hier mehrere Personen in das bereitgestellte Volumen teilen müssen. So ist ein Volumen von 30 GByte für eine Familie keineswegs ausreichend, um angemessen an den heutigen Diensten und Angeboten des Internet teilzuhaben. Insbesondere von Multimediainhalten bleibt man damit ausgeschlossen. Nicht umsonst sind ja bei den umstrittenen Drosselplänen für kabelgebundene Zugänge immerhin 75 bis 200 GByte im Gespräch, und selbst da regt sich lautstark Protest.

Letztlich führt die Drossel dazu, dass mit LTE und andern Funktechnologien zwar ein flächendeckender Breitbandausbau machbar ist, aber der Breitbandanschluss nur zeitlich limitiert verfügbar ist, für wenige Wochen oder gar nur Tage im Monat, was nicht im Einklang mit den Versorgungszielen stehen kann. Wenn schon die Regierung erkannt hat, dass ein Breitbandzugang heute ein Grundbedürfnis darstellt, kann dieses nicht zeitlich limitiert werden!

Nicht zuletzt bleibt damit die Benachteiligung der Bevölkerung im ländlichen Raum, der nicht über Kabel erschlossen wird. Sie bleibt weiterhin von der Befriedigung verschiedener Bedürfnisse ausgeschlossen. Das Ziel der Bundesregierung bleibt damit auch 2013 nicht erreicht, denn zeitlich limitierte Anschlüsse können wohl kaum als flächendeckende Grundversorgung betrachtet werden. Was verwundert ist in dem Zusammenhang, dass sich alle Anbieter bis heute auf ein (indiskutables) Maximalvolumen von 30 GByte eingeschossen haben, was die Vermutung von illegalen Absprachen nahelegt, denn wie schon dargelegt ist diese Begrenzung nicht nachfragegerecht! Dabei machen ebenfalls alle Anbieter aggressiv Werbung für Funktechnologien. Insbesondere wird dabei LTE mit

VDSL verglichen, die Hinweise zur Drossel findet man nur im Kleingedruckten. Damit muss dies als irreführende Werbung eigentlich untersagt werden. Es ist nicht zumutbar, dass ein Internetnutzer (der keine anderen Zugangsalternativen hat!) täglich sein Volumen kontrollieren und auf den möglichen Monatsverbrauch hochrechnen und aktiv beeinflussen soll.

Die Tatsache, dass nunmehr die Telekom (nicht offiziell in ihrer Tarifübersicht, sondern nur wenn man bereits einen Tarif gebucht hat) den Zukauf von Volumen erlaubt zu einem Wucherpreis von 15€ für 10 GByte, beweist ja wohl, dass die Drossel nicht technisch begründet ist, sondern nur als Geschäftsmodell dient. Diese Option ist übrigens bis jetzt nicht in den AGB, Leistungsbeschreibungen und Preislisten enthalten! Damit verstößt die Telekom gegen §43a und 45n des TKG.

Da Regulierung und Verbraucherschutz im Bereich Telekommunikation zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur gehört, wozu meines Erachtens auch die Überprüfung von Tarifen und Preisbestandteilen auf Angemessenheit zu zählen ist muss ich hiermit meine Beschwerde aufrechterhalten. Ich verlange, dass erstens bei der Preisgestaltung Verhältnismäßigkeit gewahrt wird und keine Benachteiligung bestimmter Personengruppen zugelassen wird, und dass die Übertragungsgeschwindigkeit im Falle einer unvermeidbaren Drosselung auf nicht weniger als 1 Mbps reduziert wird, so dass auch nach der Drosselung der Anschluss noch im Sinne eines Breitbandanschlusses nach heutiger Interpretation (es gibt meines Wissens keine rechtverbindliche Definition) funktioniert.

...